



Der Bürgermeister

Bereich: Immobilien-Management
Az: 60
Datum: 21.04.2010

2010/138
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	29.04.2010	

Betreff

Beschaffung von Ökostrom

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Kündigung der bestehenden Stromlieferverträge und der europaweiten öffentlichen Ausschreibung von Ökostrom – Strom aus erneuerbaren Energiequellen – zu beauftragen.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Auftrag

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 20.04.2010 haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90 Die Grünen einen Antrag zur Beschaffung von Ökostrom eingebracht. Nachfolgend berichtet die Verwaltung über die Eckpunkte des im Falle einer positiven Beschlussfassung vorgesehenen Beschaffungsverfahrens.

Daten zum Strombezug

Die Stadt Castrop-Rauxel (Immobilienmanagement) bezieht Strom an 168 Zählstellen. An 5 Zählstellen wird Strom aus der Mittelspannung mit Leistungsmessung, an 6 Zählstellen Strom aus der Niederspannung mit Leistungsmessung, an 151 Zählstellen Strom aus der Niederspannung und an 6 Zählstellen Wärmestrom bezogen.

Verbraucht wurden

in 2007	rd. 5.541.750 kWh
in 2008	rd. 5.330.790 kWh

elektrische Energie. Der Verbrauch für das Jahr 2009 ist, da der Versorger noch nicht abgerechnet hat, noch nicht bekannt.

Aufgewendet wurden für die Strombeschaffung

in 2007	rd. 948.500 €
in 2008	rd. 905.950 €
in 2009	rd. 994.280 €

für den Strom. Unter Geltung der Kameralistik erfolgte keine periodengerechte Zuordnung der Kosten. Eine Relation zwischen den angegebenen Verbrauchszahlen und den Kosten kann daher nicht hergestellt werden.

Die Arbeitspreise betragen etwa 60 Prozent der angegebenen Kosten, die restlichen 40 Prozent beinhalten die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe, den EEG-Zuschlag, den KWK-Zuschlag, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer.

Die bestehenden Stromlieferverträge können frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden

Europaweite Ausschreibung

Gemäß § 3 der Vergabeverordnung in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen sind Lieferaufträge, die – ohne Umsatzsteuer – den Wert von zur Zeit 193.000 Euro p. a. überschreiten europaweit öffentlich auszuschreiben. Damit ist auch der Auftrag zu Lieferung von Strom für die Gebäude der Stadt Castrop-Rauxel europaweit auszuschreiben.

Vergaberechtliche Zulässigkeit der Ausschreibung von Ökostrom

Physikalisch unterscheidet sich gelieferter Ökostrom nicht von dem Strom, der auf konventionelle Weise erzeugt wurde. Daher war es lange Zeit vergaberechtlich umstritten, ob bei einer Ausschreibung Umwelteigenschaften zulässig sind. Nach der jetzt geltenden europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie sind mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Umwelteigenschaften zulässige Zuschlagskriterien bei einer Ausschreibung.

Zeitplan

Unter Beachtung der vergaberechtlich vorgeschriebenen Fristen, der für die Prüfung und Wertung der Angebote erforderlichen sowie der für eine evtl. Umstellung beim Netzbetreiber erforderlichen Zeiten ist folgender Ablauf der Strombeschaffung vorgesehen:

Verfahrenshandlung	Fristen in Kalendertagen	Termin bzw. Fristablauf
Absendung der Bekanntmachung	-	31.05.10
Versendung Unterlagen	Spätestens 6 Tage nach Anforderung	
Frist für Anforderung der Vergabeunterlagen	(bis 6 Tage vor Angebotsöffnung)	20.07.10 12:00 Uhr
Angebotsfrist (ab Absendung der Bekanntmachung)	mind. 52 Tage	23.07.10 12.00 Uhr
Auskünfte über Vergabeunterlagen	Spätestens bis 6 Tage vor Ablauf Angebotsfrist	
Öffnung der Angebote		26.07.10
Prüfung und Wertung der Angebote	(7 Tage)	02.08.10
Vergabeentscheidung	max. 20 Tage !!!	23.08.10
Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter (vor Zuschlagserteilung)	15 Tage	23.08.10
Erteilung des Zuschlages		08.09.10
Ablauf der Zuschlagsfrist (gerechnet ab Ende der Angebotsfrist)		10.09.10
Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag	spätestens 48 Tage nach Vergabe	
Anmeldung der Stromlieferung durch Stromlieferanten bei Netzbetreiber		29.10.10
Lieferbeginn		01.01.2011

Definition Ökostrom

Soweit Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterium definiert werden ist darauf zu achten, dass diese nicht zur Diskriminierung von Bietern führen können. Das Bundesumweltministerium hat festgestellt, dass nur über die Vorgabe der zur Stromerzeugung eingesetzten Energien der Auftragsgegenstand „Lieferung von Ökostrom“ diskriminierungsfrei beschrieben werden kann. Ökostrom-Gütesiegel, die zum Teil Verwendung finden, eignen sich nicht für die Ausschreibung. Weder in Deutschland noch europaweit existiert ein einheitlicher Anforderungskatalog für Gütesiegel. Der Nachweis des Ökostroms dürfte aus vergaberechtlichen Gründen nicht auf ein bestimmtes Siegel beschränkt werden, dies würde zu einer Diskriminierung der Bieter führen, die andere Siegel verwenden. Die Zulassung mehrere Siegel zum Nachweis der Umwelteigenschaften ist genauso wenig angezeigt. Der öffentliche Auftraggeber hätte in diesem Fall aufwändige Prüfungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Siegel vorzunehmen.

Um das Verfahren vergaberechtlich sicher zu gestalten soll der zu beschaffende Strom als solcher, der aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, ausgeschrieben werden. Das Leistungsverzeichnis enthält dementsprechend folgende Formulierungen.

Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Umweltnutzen

Mit der Ausschreibung von Ökostrom wird ein konkreter Nutzen für die Umwelt erwartet: Es wird eine geringere Menge an klimaschädlichen CO₂-Emissionen entstehen als dies bei einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern der Fall ist. Der Umweltnutzen wird mengenmäßig nicht bei jeder Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien der gleiche sein, er hängt konkret von der jeweils eingesetzten erneuerbaren Energie ab (auch diese selbst führt unter Berücksichtigung der Vorketten zu Emissionen). Entsprechend den Empfehlungen des Bundesumweltministeriums soll konkret festgelegt werden, dass durch die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien mindestens 30% der Treibhausgasemissionen vermieden werden, die bei einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstanden wären.

Als Emissionswerte werden in der Ausschreibung die vom Umweltbundesamt am 13.04.2010 veröffentlichten spezifischen Treibhausgasvermeidungsfaktoren der regenerativen Energieträger und die Referenzwerte substituierter fossiler Energieträger verwendet:

	Spezifische Treibhausgas-Vermeidungsfaktoren in CO ₂ -Äquivalenten mit Vorketten in g CO ₂ Äq./kWh el	Fossiler Referenzwert in CO ₂ -Äquivalenten mit Vorketten in g CO ₂ Äq./kWh el
Wasserkraft	907	912
Windkraft	820	832
Photovoltaik	649	718
Feste Biomasse (Holz)	877	898
Biogas	530	853
Deponie-/ Klärgas	803	854
Flüssige Biomasse (Pflanzenöl)	579	853
Geothermie	577	888

Mit der Beschaffung von Ökostrom wird nicht ausschließlich das Ziel verfolgt, den Ausstoß klimaschädlicher CO₂-Emissionen zu vermeiden sondern diesen auch nachhaltig zu reduzieren. Es ist daher vergaberechtlich zu berücksichtigen, dass neue(re) Anlagen - optimalerweise solche, die erst zum oder nach dem Lieferbeginn ans Netz gehen – dazu beitragen, klimaschädliche konventionelle Anlagen zu ersetzen und damit zu einer weiteren Reduktion beitragen.

Sowohl Menge der vermiedenen Emissionen als auch der Verdrängungseffekt der Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien werden von der Ausschreibung der Stadt Castrop-Rauxel erfasst und bei der Wertung berücksichtigt. Nachfolgend sind die Festlegungen zum Alter der Anlage aus der Ausschreibung wiedergegeben.

Neuanlagen

Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die frühestens im Jahr 2011 in Betrieb genommen werden. Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer frühestens im Jahr 2011 erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse frühestens im Jahr 2011 bestandskräftig geworden ist.

Neuere Bestandsanlagen

Neuere Bestandsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden. Als Strom aus neueren Bestandsanlagen gilt auch die Ökostrommenge, die einer in diesem Zeitraum erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zurechenbar ist.

Ältere Bestandsanlagen

Ältere Bestandsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die mehr als sechs und bis zu zwölf Jahre vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden. Als Strom aus älteren Bestandsanlagen gilt auch die Ökostrommenge, die einer in diesem Zeitraum erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zurechenbar ist.

Altanlagen

Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt länger als 12 Jahre vor dem 1. Januar 2011 zurückliegt.

CO₂-Minderung im Lieferzeitraum

CO₂-Minderung im Lieferzeitraum ist die Minderung der CO₂-Emissionen im gesamten Lieferzeitraum in Kg CO₂-Äq./kWh el durch Lieferung von Strom aus Neuanlagen, neueren Bestandsanlagen oder älteren Bestandsanlagen, berechnet gemäß der vom Bundesumweltamt veröffentlichten „Berechnung der spezifischen Treibhausgas-Vermeidung von Ökostrom“ ; (vgl. Tabelle 2: Berechnungsgrundlagen).

Darauf, wie das Alter der Stromerzeugungsanlagen gewertet wird wird im Abschnitt Zuschlagskriterien eingegangen.

Lieferzeitraum

Die bestehenden Stromlieferverträge können frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden. Dementsprechend wird die Lieferung von Ökostrom ab dem 01.01.2011 ausgeschrieben. Der Bezug von Ökostrom soll branchenüblich, aber auch aus arbeitsökonomischen Gründen, für die Dauer von drei Jahren mit einer zweimaligen Verlängerungsoption ausgeschrieben werden. Nach Ablauf von fünf Jahren muss daher auf jeden Fall eine erneute Ausschreibung erfolgen. Strompreiserhöhungen in den ersten drei Jahren sind, abgesehen von solchen aufgrund geänderten gesetzlicher Bestimmungen, nicht zulässig.

Verbot der Doppelvermarktung

Mit der Ausschreibung von Ökostrom soll ein zusätzlicher Anreiz zum Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gesetzt werden. Der mit der Lieferung Ökostrom an die Stadt Castrop-Rauxel verbundene Umweltnutzen ist eine Leistung, die getrennt gehandelt werden kann. Diese Leistung wird allerdings von der Stadt Castrop-Rauxel erworben. Daher sehen die Verdingungsunterlagen vor, dass dieser Nutzen vom Bieter nicht anderweitig, z. B. über handelbare Zertifikate oder vergleichbare Mechanismen oder über Ökostromsiegel und –zertifikate, vermarktet werden darf. Bereits bei Angebotsabgabe ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Indizierung der Angebotspreise

Im Hinblick auf Preissteigerungen für den Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Erteilung des Zuschlages auf ein Angebot kalkulieren Bieter in der Regel Bindefristzuschläge, die derzeit etwa 8 – 10 % des Preises betragen, ein. Um den Bietern das Risiko von Preissteigerungen zu nehmen ist alternativ vorgesehen, dass indizierte Preise angeboten werden. Preissteigerungen (oder Senkungen) zwischen den von hier festgelegten Terminen werden bei der Angebotsauswertung berücksichtigt. Im Einzelnen sieht die Ausschreibung folgendes Verfahren für die Indizierung vor:

Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise

Um den Bietern soweit wie möglich das Risiko von Preisschwankungen bei der Kalkulation der angebotenen Stromlieferpreise zu nehmen, besteht die Möglichkeit der Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise bis zum Zeitpunkt kurz vor der Vergabeentscheidung. Diejenigen Bieter, die von der Möglichkeit, ihre angebotenen Stromlieferpreise zu indizieren, Gebrauch machen, tragen das Risiko von Preisschwankungen nur noch für den vergaberechtlich unvermeidbaren Zeitraum zwischen der Vergabeentscheidung der Auftraggeber und der Zuschlagserteilung.

Eine Indizierung der Stromlieferpreise während der Vertragslaufzeit, z. B. bei Vertragsverlängerung im Falle der Nichtkündigung des Stromliefervertrages, ist von den Auftraggebern ausgeschlossen. Während der gesamten Laufzeit des Stromliefervertrages gelten für die Lieferung von Ökostrom Festpreise (vgl. § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A).

Anforderungen an die Indizierung

Für die Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise gilt im Einzelnen folgendes: Die Bieter können selbst frei entscheiden, ob sie ihr Lieferangebot mit oder ohne die Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise abgeben möchten. Es werden nur die Arbeitspreise indiziert. Dabei werden die Arbeitspreise für die Hochtarifzeit (HT) und die Arbeitspreise für die Niedertarifzeit (NT) separat indiziert. Wenn der Bieter sein Lieferangebot mit einer Preisindizierung abgeben will, hat er dies in dem Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle (Ziffer 8) anzugeben. Erfolgt seitens des Bieters keine oder keine eindeutige Angabe, wird der angebotene Strompreis ohne Indizierung gewertet. Die Auftraggeber weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Wahlmöglichkeit zur Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise keines Nebenangebots bedarf. Nebenangebote sind ohnehin gemäß Ziffer 7. der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausgeschlossen. Die Auftraggeber lassen nur die in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 7.2 dargestellte Form der Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise zu. Von den Bietern selbst gewählte, davon abweichende Preisindizierungen werden nicht gewertet.

Verfahren zur Indizierung der angebotenen Stromlieferpreise

Die vom Auftraggeber eingeräumte Möglichkeit der Indizierung der angebotenen Lieferentgelte orientiert sich an der Preisentwicklung an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig. Im Rahmen dieser Ausschreibung werden voraussichtlich etwa gleich große Strommengen in den Jahren 2011, 2012 und 2013 geliefert. Deswegen werden für die Indizierung die Jahre 2011, 2012 und 2013 gleichgewichtig herangezogen.

Bei einer Eindeckung mit Börsenprodukten würden die Bieter unmittelbar nach Zuschlagserteilung vermutlich auf dem Terminmarkt Future-Kontrakte für die Grundlast (BASE) und die Spitzenlast (PEAK) abschließen. Nur aus Gründen der Vereinfachung werden BASE-Kontrakte und PEAK-Kontrakte gleichgewichtig berücksichtigt. Damit ist keine Aussage über die Verteilung der Stromlieferung zu Grundlast- und Spitzenlastzeiten verbunden. Dieser Ansatz dient lediglich dem Zwecke der Preisindizierung und soll eine einheitliche und eindeutig nachvollziehbare Angebotswertung der indizierten Lieferangebote ermöglichen.

Zur Angebotswertung wird demzufolge aus den Settlementpreisen am Terminmarkt der EEX für die Kontrakte BASE Cal-11, BASE Cal-12, BASE Cal-13, PEAK Cal-11, PEAK Cal-12 und PEAK Cal-13 entsprechend der Mitteilung gemäß „EEX Daily“ das arithmetische Mittel gebildet. Es werden die Settlementpreise des maßgeblichen Stichtages herangezogen, selbst wenn an diesem Tag keine Mengen am Terminmarkt zu diesen Börsenprodukten gehandelt werden.

Wählt der Bieter die Möglichkeit der Indizierung seiner angebotenen Stromlieferpreise, wird dieses arithmetische Mittel zu zwei Stichtagen, jeweils nach Ende der Haupthandelsphase rechnerisch ermittelt:

- am 16.07.2010 ab 17:00 Uhr, d. h. sieben Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist
- am 12.08.2010 ab 17:00 Uhr, das sind elf Tage vor der Vergabeentscheidung durch den Auftraggeber.

Der Referenzwert für die Preisindizierung - arithmetisches Mittel der Settlementpreise am Terminmarkt am Stichtag (16.07.2010) - ist von den Bietern, die eine Indizierung ihrer angebotenen Stromlieferpreise wünschen, mit Angebotsabgabe in ct/kWh selbst anzugeben. Dieser Referenzwert wird vom Auftraggeber überprüft.

Das arithmetische Mittel der Settlementpreise am Terminmarkt am Stichtag 12.08.2010 wird vom Auftraggeber in ct/kWh ermittelt und den Bietern im Rahmen der Information nicht berücksichtigter Bieter bzw. des - freiwilligen - Informationsschreibens über die beabsichtigte Zuschlagserteilung mitgeteilt. Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll, erhält ggfls. zugleich eine Mitteilung über die indizierten angebotenen Stromlieferpreise zum maßgeblichen Stichtag 12.08.2010 mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung vor Zuschlagserteilung. Diese Mitteilungen erfolgen schriftlich unmittelbar nach der Vergabeentscheidung am 23.08.10. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Bieter – sofern er von der Möglichkeit der Indizierung Gebrauch gemacht hat - die Richtigkeit der Wertung indizierter Lieferangebote vor Zuschlagserteilung selbst überprüfen kann.

Bei preisindizierten Angeboten wird der Arbeitspreis wie folgt ermittelt und bei der Angebotswertung berücksichtigt:

$P_i =$ $PA + (\text{Terminmarktpreise am 12.08.2010} - \text{Terminmarktpreise am 16.07.2010})$

$P_i =$ indizierter Arbeitspreis in ct/kWh für die Angebotswertung

$PA =$ vom Bieter angebotener Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Preisblatt bei Angebotsabgabe

Terminmarktpreise = arithmetisch gemittelte Settlementpreise am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für die Kontrakte BASE Cal-11, BASE Cal-12, BASE Cal-13, PEAK Cal-11, PEAK Cal-12 und PEAK Cal-13

Bei der Ermittlung der arithmetischen Mittel der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der indizierte Arbeitspreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

Im Falle der Zuschlagserteilung ist der indizierte Arbeitspreis (Pi) als Stromlieferpreis gemäß dem Muster-Stromliefervertrag während der Vertragslaufzeit vereinbart. Der indizierte Arbeitspreis (Pi) des zum Zuge kommenden Lieferangebots wird von den Auftraggebern in das jeweilige Preisblatt eingetragen, das als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil der Stromlieferverträge wird.

Zuschlagskriterien

Bei einer europaweiten Ausschreibung sind die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung transparent in der Ausschreibung bzw. den Verdingungsunterlagen anzugeben. Maßgeblich in Deutschland ist gem. § 97 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für die Vergabeentscheidung das wirtschaftlich günstigste Angebot. Das bedeutet nicht, dass allein auf den Preis abgestellt werden muss. Bei der Festlegung der Kriterien ist gleichwohl zu beachten, dass der Preis ein wichtiges, die Vergabeentscheidung substantiell beeinflussendes Entscheidungskriterium bleiben muss.

In den Verdingungsunterlagen soll vorgesehen werden, dass neben dem Angebotspreis die Höhe der CO²-Minderung im Lieferzeitraum entscheidungsrelevant sein wird.

Der Bieter hat hierzu zunächst auf besonderen Formblättern Herkunftsnachweise, getrennt für Bestands- und Neuanlagen zur Stromerzeugung, zu erbringen. Über die Angabe der vorgesehenen Liefermengen sind Nachweise über die CO²-Minderung im Lieferzeitraum zu führen:

Formblätter zur technischen Spezifikation

Die Erfüllung der unter Ziffer 6.1 und 6.2 festgelegten Anforderungen an die Erzeugungsart des Stroms aus erneuerbaren Energien sowie an die CO²-Minderung im Lieferzeitraum hat der Bieter mit seinen vollständigen Angaben in den nachfolgenden Formblättern zu belegen.

Stammdatenblätter zu den Stromerzeugungsanlagen

Der Bieter hat für jede Stromerzeugungsanlage, die in die Lieferung einbezogen werden soll, ein Stammdatenblatt gemäß den Formblättern unter Ziffer 15.1 vollständig auszufüllen. Jede Stromerzeugungsanlage ist dabei einer ihrem Inbetriebnahmezeitpunkt entsprechenden Anlagenkategorie „Neuanlagen“, „neuere Bestandsanlagen“, „ältere Bestandsanlagen“ und „Altanlagen“ zuzuordnen (vgl. zu den Definitionen Ziffern 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7). Die ausgefüllten Stammdatenblätter sind dem Angebot beizufügen.

Formblätter zur Berechnung der CO²-Minderung im Lieferzeitraum

Der Bieter hat zur Berechnung der mit der von ihm angebotenen Lieferung von Ökostrom verbundenen CO²-Minderung das Formblatt unter Ziffer 15.2 „Berechnung der CO²-Minderung im Lieferzeitraum“, vollständig auszufüllen und seinem Angebot beizufügen.

Mit der Anrechnung vermiedener CO²-Emissionen bei der Wärmenutzung in dem Formblatt 15.2 erklärt der Bieter verbindlich, dass durch die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme aus erneuerbaren Energien eine Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern ersetzt wird.

Vorbehalt der Nachprüfung

Die Angaben des Bieters in den Formblättern unter Ziffer 15 sind vor oder nach Auftragserteilung nach Aufforderung durch die Auftraggeber durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen ecomanagement and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter zu bestätigen.

Die Lieferung von Ökostrom aus den einzelnen Anlagenkategorien wird dabei, nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt gestaffelt, wie folgt angerechnet:

Anlagenkategorie	Anrechnungsquote
Neuanlage	100%

Neuere Bestandsanlage	50%
Ältere Bestandsanlage	25%
Altanlage	0%

Zur Gewichtung der Kriterien Preis und CO²-Minderung enthalten die Verdingungsunterlagen – in Anlehnung an die Ökostromausschreibung des Bundesumweltministeriums – folgende Festlegungen:

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dabei kommt dem Umfang der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum besondere Bedeutung zu. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend (vgl. § 25 Nr. 3 VOL/A).

Die Zuschlagskriterien sind

- der Angebotspreis und
- die Höhe der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis. Es werden die jährlichen Strombezugskosten (netto) für jedes Angebot ermittelt. Grundlage dieser Ermittlung sind die vom Bieter angebotenen – gegebenenfalls indizierten – Preise in Verbindung mit den im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen jahresdurchschnittlichen Leistungs- und Verbrauchsdaten (prognostiziertes Jahresmittel für den Lieferzeitraum).

Die Höhe der jährlichen Strombezugskosten (netto) wird mit einem Wertungsanteil von 79 % bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gewichtet.

Die Höhe der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum wird mit einem Wertungsanteil von 21 % bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots gewichtet.

Damit ist der Angebotspreis das maßgebliche, aber nicht allein entscheidende Zuschlagskriterium. Die Höhe der CO₂-Minderung im Lieferzeitraum bei der Lieferung von Ökostrom gegenüber einer konventionellen Stromlieferung entsprechend der vom Bundesumweltamt veröffentlichten „Berechnung der spezifischen Treibhausgas-Vermeidung von Ökostrom“ fließt in die Wertung wie folgt ein: Die CO₂-Minderung im Lieferzeitraum muss mindestens 30 % betragen. Ansonsten wird das Angebot nicht gewertet. Wird nur die Mindestanforderung von 30 % CO₂-Minderung erfüllt, werden 0 Zusatzpunkte vergeben.

Für die über 30 % hinaus gehende CO₂-Minderung können bis zu 210 Zusatzpunkte bei 100 % CO₂-Minderung erzielt werden. Eine über 100 % hinausgehende CO₂-Minderung wird wie eine 100 % CO₂-Minderung gewertet, d. h. es werden keine weiteren Zusatzpunkte vergeben.

Für jeden vollen Prozentpunkt der über 30 % hinausgehenden CO₂-Minderung werden 3 Zusatzpunkte vergeben. Es werden nur volle Zusatzpunkte vergeben. Die jeweiligen Angebotspreise werden nicht mit Punkten bewertet. Jedes Angebot jedes Bieters zur Stromlieferung erhält 790 Basispunkte. Es sind somit insgesamt maximal 1000 Punkte erreichbar. Der von jedem Bieter jeweils angebotene Preis (Jahresbezugskosten netto) wird durch die mit seinem Angebot insgesamt erzielte Punktzahl dividiert. Der so ermittelte Wert ist maßgeblich für den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Quotienten erteilt, weil dies das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis ist.

Die hier aufgeführten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind bindend für die später zu treffende Vergabeentscheidung!

Vertragsgestaltung

Die in dieser Ratsvorlage wiedergegebenen Bestandteile der europaweiten Ausschreibung werden nach Zuschlagserteilung Bestandteile eines abzuschließenden Stromlieferungsvertrages. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Beschaffung von Ökostrom soll dieser Vertrag darüber hinaus die nachfolgend genannten Bestimmungen enthalten auf die in der Vorlage nicht besonders eingegangen wurde:

- Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Auftragnehmer kann den Strom nach Zustimmung des Auftraggebers auch aus anderen als den benannten Anlagen liefern, die gemäß dem Stromliefervertrag erneuerbare Energien zur Stromerzeugung nutzen, sofern und soweit die vertraglich vereinbarte CO₂-Minderung im Lieferzeitraum sichergestellt ist.
- Bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise zu dem Stromlieferverträge mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.
- Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Stromliefervertrages hat der Auftragnehmer durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter die Herkunft des gelieferten Stromes sowie die CO₂-Minderung im Lieferzeitraum auf eigene Kosten nachzuweisen.
- Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien sowie der zugesicherten CO₂-Minderung im Lieferzeitraum auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen.
- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem (MS-Excel) auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
- Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Stromlieferung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen - stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der erwarteten jährlichen Strombezugskosten. Die erwarteten jährlichen Strombezugskosten errechnen sich aus der Brutto-Angebotssumme des Auftragnehmers aus diesem Vertrag.
- Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 oder § 2 des Stromliefervertrages oder erfüllt der Auftraggeber seine Nachweispflichten gemäß § 3 des Stromliefervertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
- Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, für den Fall, dass er die Anforderungen gemäß § 1 oder § 2 des Stromliefervertrages nicht erfüllt, für jeden Fall der insoweit nicht gehörigen Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Stromrechnungsbetrages brutto für jeden vollendeten Liefermonat, in dem gemäß den Nachweisen nach § 3 Absätze (1) bis (4) des Stromliefervertrages oder den Prüfungsergebnissen des Sachverständigen gemäß § 3 Absatz (5) des Stromliefervertrages die Anforderungen gemäß § 1 oder § 2 des Stromliefervertrages nicht erfüllt wurden, an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Vorlage des letzten zu erbringenden Nachweises gemäß § 3 Absatz (2) oder (3) des Stromliefervertrages geltend gemacht werden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden auf die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.